



Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL. M. (NYU), LL. M. Eur.
Institut für das Recht der Digitalisierung
Philipps-Universität Marburg



Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene

Übungsklausur 2: Die Entdeckung von Bruder Conrad

Auf dem Campus der Philipps-Universität Marburg (U) finden umfangreiche Sanierungsarbeiten statt. Unter anderem wird das Savignyhaus teilweise abgerissen. Das dazugehörige Grundstück steht im Eigentum der U, jedoch ist ein Nießbrauch zugunsten von Onkel Nolte (N) daran bestellt. Mit den Abrissarbeiten hat die U als professionelle Abrissunternehmerin die Abriss Hieronymus UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG (A) beauftragt, die wiederum als Subunternehmerin die Baugeräte Klecksel GmbH (B) einsetzt. Zweck der beiden Verträge war einzig und allein der Abbruch des Gebäudes. In dem Vertrag zwischen U und A heißt es auszugsweise:

„§ 2

- (1) Die Auftraggeberin behält sich vor, Einbauteile oder Gegenstände, welche bei einer späteren Baudurchführung Verwendung finden, kennzeichnen zu lassen und in ihren Besitz zu nehmen.
- (2) Alle sonstigen Ausbau- und Abbruchteile sowie das in dem Gebäude befindliche Gerümpel werden Eigentum der Auftragnehmerin und sind nach freiem Ermessen sofort abzufahren.

§ 3

Die Auftragnehmerin überträgt der dies annehmenden Auftraggeberin die Rechte des Entdeckers (§ 984 BGB). Dies gilt ausdrücklich nicht nur für eigene Entdeckerrechte der Auftragnehmerin, sondern auch für solche Entdeckerrechte, welche die Auftragnehmerin durch Übertragung von Dritten erworben hat oder noch erwirbt.“

Vom Inhalt des Vertrags zwischen U und A hatte B Kenntnis. Per E-Mail vereinbarten A und B am 15. Juni 2015, dass B an A die Rechte als Entdecker abtrete.

Baggerführer Bruder Conrad (C), der bei B beschäftigt ist, legte am 1. Juli im Zustand vorübergehender Geschäftsunfähigkeit zur Überraschung für alle Beteiligten eine Kiste mit 23.200 Gold- und Silbermünzen aus dem 14. Jahrhundert frei, als er dabei war, mit einem Schaufellader die Sohle und das Fundament des Gebäudes aufzulockern,

abzuschieben und zum Transport zu verladen. Der Eigentümer der Münzen ist nicht mehr zu ermitteln. Erst durch den Eingriff des C waren die Münzen erstmals sinnlich wahrnehmbar. Die Münzen wurden sodann im Institut für Archäologie der U eingelagert.

N ist der Ansicht, die Münzen seien wesentlicher Bestandteil des Grundstücks gewesen, zumindest aber Frucht oder Zubehör. B verweist darauf, bei der Frage, wer als Entdecker zu gelten habe, sei wie bei einer fremdwirkenden Verarbeitung im Rahmen des § 950 BGB zu verfahren. Zudem ist A der Auffassung, die Entdeckung durch B sei ihr als Hauptunternehmerin zuzurechnen.

Welche Ansprüche haben N, A, B und C gegen U?

Abwandlung: Ändert sich die Rechtslage, wenn U vermutet hatte, dass sich Münzen unter der Bibliothek befinden, und A, B und C deshalb gezielt mit der Suche beauftragt hatte?

▶ *Bearbeitungshinweise:* Erstellen Sie ein Rechtsgutachten, das zu allen im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen – ggf. hilfsgutachtlich – Stellung bezieht. Landesrechtliche Sonderregelungen bleiben außer Betracht.

▶ Besprechung (ab 6.7.2020) und weitere Materialien auf www.Semesterfutter.de.